

RS OGH 1955/1/12 2Ob8/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1955

Norm

JN §88 Abs2 B

Rechtssatz

Lieferung einer anderen Ware als der bestellten (Baumwollstoff anstatt Schafwollstoff). Wenn der Besteller zwar die Ware nach dem Inhalt seines Schreibens bloß nach der Qualität bemängelt, jedoch nicht behält, muß sein Verhalten der Erklärung gleichgehalten werden, daß er die gelieferte Ware nicht bestellt habe.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 8/55
Entscheidungstext OGH 12.01.1955 2 Ob 8/55
Veröff: EvBl 1955/186 S 315

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0046924

Dokumentnummer

JJR_19550112_OGH0002_0020OB00008_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at